



Entgeltordnung für die Nutzung des Ernst-Barlach-Theaters Güstrow

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 44 Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 2 und 104 Abs. 3 Nr. 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG vom 23. Juli 2019 hat der Kreistag des Landkreises Rostock durch Beschlussfassung vom 12.07.2023 folgende Entgeltordnung erlassen:

Entgeltordnung für die Nutzung des Ernst-Barlach-Theaters Güstrow

§ 1 Allgemeines

Das Ernst-Barlach-Theater Güstrow als kulturelle Einrichtung des Landkreises Rostock ist ein Gastspieltheater ohne eigenes Ensemble. Über seine kulturell-künstlerische Funktion hinaus kann es an Dritte auf der Grundlage von Nutzungsverträgen vermietet werden. Belange des Gastspielbetriebes haben in jedem Fall Vorrang und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten, Geräte und Ausstattungen des Ernst-Barlach-Theaters wird ein Entgelt entsprechend den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Miet- und Nutzungskosten

1. Der Grundmietpreis für die Anmietung des Ernst-Barlach-Theaters beträgt 800,- € netto pro Veranstaltung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Grundmietpreis schließt die Heizung, Lüftung, Reinigung und den Strom ein. Der Mietpreis gilt für eine Veranstaltung mit bis zu 4 Stunden Nutzungszeit. Darüber hinaus erhöht sich der Mietzins für jede angebrochene Stunde um 10 % des Grundmietpreises. Daraus ergeben sich folgende Gebühren für die Nutzungszeiten:

Raum/ Zeit	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	10 h
Ernst-Barlach-Theater	800,- €	880,- €	960,- €	1.040,-	1.120,- €	1.280,- €
Ernst-Barlach-Theater 50 %	400,- €	440,- €	480,- €	520,- €	560,- €	640,- €
Ernst-Barlach-Theater 25 %	200,- €	220,- €	240,- €	260,- €	280,- €	320,- €



Vor- und Nachbereitungszeiten sind Nutzungszeiten.

Zusätzliche Auf- und Abbautage vor bzw. nach Veranstaltungen, die eine anderweitige Nutzung bzw. Vermietung unmöglich machen, werden mit 50 % des jeweiligen Grundmietpreises berechnet.

Abweichungen vom Grundmietpreis sind aus kulturpolitischen Erwägungen möglich und können insbesondere aus den folgenden Gründen vorgenommen werden:

- Bei Vermietungen an eigene Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Rostock/ Eigenbetriebe des Landkreises Rostock (50%)
- Bei Veranstaltungen von besonderer kultureller Bedeutung und bei Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, deren Förderung im Interesse des Landkreises liegt (50%)
- Bei Proben (50% vom jeweiligen Grundmietpreis)

Die Abweichungen vom Grundmietpreis und Anträge auf einen vollständigen Erlass sind von der Amtsleitung des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises Rostock zu genehmigen.

Im Theater vorhandene Technik, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände können kostenfrei genutzt werden.

2. Nicht im Entgelt enthalten sind alle im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden Ausgaben wie Steuern, Gebühren, Tantiemen und andere Abgaben, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Zusätzliche Aufwendungen wie die Stimmung des Flügels oder des Klaviers sind ebenfalls nicht im Entgelt enthalten und sind auf eigene Kosten zu veranlassen.

3. Zusätzlich werden Kosten für das Einlass- und Garderobenpersonal nach dem Aufwand berechnet und sind nicht im Grundmietpreis enthalten. Die Kosten für das technische Personal sind ebenfalls nicht inkludiert. Diese Kosten werden zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer abgerechnet.

4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume, Einrichtung oder Sonderleistungen besteht nicht.

§ 3 Benutzungs- und Verhaltensregeln

1. Die für das genutzte Gebäude geltende Hausordnung und die Allgemeinen Miet- und Sicherheitsbedingungen (AMSB) sind einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in dem Gebäude geltende Rauchverbot. Den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiter des Theaters ist Folge zu leisten.

2. Geldsammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Theaterleitung.

3. Bei der Bewirtung von Künstlern und Besuchern sind die vom Theater geschlossenen Verträge mit Pächtern/ Caterern zu respektieren. Der Verkauf von Speisen oder Getränken durch den Nutzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen ist nur in Ausnahmefällen möglich und nur falls dadurch die vertraglichen Rechte des vom Theater beauftragten Caterers nicht beeinträchtigt werden.



§ 4 Zahlungspflicht und Fälligkeit

1. Mit dem Mieter wird ein Nutzungsvertrag geschlossen. Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Vertrages. Zahlungspflichtig ist der Mieter.

Die Gesamtmietkosten sind im Voraus auf das Konto des Landkreises Rostock zu zahlen: Ostseesparkasse Rostock, IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11, BIC: NOLADE21ROS.

Der Gesamtbetrag ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig. Werden die Gesamtmietkosten nicht fristgerecht bezahlt, kann der Landkreis Rostock vom Vertrag zurücktreten.

Führt ein Mieter die Veranstaltung nicht durch, ohne vom Vertrag zurückzutreten, so schuldet er die volle vereinbarte Miete. Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird kein Entgelt geschuldet.

Tritt der Mieter innerhalb von drei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn von dem Vertrag zurück, so hat er als Stornogebühr 50% des Grundmietpreises zu entrichten. Gleiches gilt bei der Auflösung des Vertrages wegen nicht fristgerechter Zahlung des Entgeltes.

2. In Sonderfällen können mit der Theaterleitung Abweichungen von diesen Regelungen vereinbart werden.

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft.

Güstrow, den 19.07.2023

Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 19.07.2023

Sebastian Constien
Landrat



Anlage

Allgemeine Miet- und Sicherheitsbedingungen (AMSB)

Punkt I. Allgemeines / rechtliche Stellung der Parteien / Veranstalter / Risiko / Haftung

1. Das Ernst-Barlach-Theater tritt im Rahmen der in der Mietsache durchgeführten vertragsgegenständlichen Veranstaltung ausschließlich als Vermieter, in keinem Fall als Veranstalter und/oder Mitveranstalter im urheberrechtlichen, zivilrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sinne auf.
2. Veranstalter ist allein der Mieter. Dies hat er auf allen Werbe- und sonstigen Medien, Anzeigen, Flyern, Drucksachen, Plakaten, in der Presse, im Internet etc. deutlich und klar sichtbar ohne Ausnahme zum Ausdruck zu bringen.
3. Der Mieter führt die Veranstaltung im eigenen Namen, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr durch. Er trägt das gesamte finanzielle und organisatorische Risiko der Veranstaltung während der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Beendigung und Abwicklung der Veranstaltung.
4. Der Landkreis haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Theaters entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht. Die Haftung des Landkreises ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Schäden am Gebäude, an der Einrichtung, der Ausstattung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann der Landkreis auf Kosten des Mieters beseitigen und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat. Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Wunsch nachzuweisen. Der Landkreis haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse. Der Landkreis übernimmt für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters im Theater.

Punkt II. Werbemaßnahmen / Wildes Plakatieren / Freistellung

5. Sämtliche in der Mietsache oder auf dem dazugehörigen Gelände vom Mieter angedachten Werbe- und Promotionsmaßnahmen wie z.B. das Aufstellen von Werbetafeln, das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, das Verteilen von Flyern oder Werbegeschenken, das Aufhängen von Fahnen oder Wimpeln und das Aufhängen bzw. Anbringen von Plakaten oder anderen Werbeträgern bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vermieters.
6. Das Schalten von Anzeigen und das Ankündigen der Veranstaltung in Printmedien und/oder online im Internet hat in jedem Fall in Abstimmung mit dem Vermieter zu erfolgen. Der Mieter sichert zu, dass er über sämtliche für die Werbemaßnahmen erforderlichen Urheber-, Bild-, Marken-, Persönlichkeits- und Namensrechte etc. verfügt und nicht wettbewerbswidrig handelt und/oder handeln lässt. Er stellt den Vermieter mit Abschluss des



Mietvertrages insoweit von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaig anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

7. Dem Mieter ist bekannt, dass sog. wildes Plakatieren landesweit generell untersagt ist. Der Mieter sichert dem Vermieter insoweit die Einhaltung geltender Vorschriften zu (Zivilrecht, gemeinderechtliche Plakatierungsverbote, UWG etc.) und stellt den Vermieter von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung insoweit mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei.

Punkt III. Überbelegungsverbot

8. Eine Überbelegung der Mietsache ist untersagt. Die durch die feste Bestuhlung vorgegebene Kapazitätsgrenze (Personenfassungsvermögen 365 Plätze abzüglich 3 Dienstplätze für Vermieter) sind vom Mieter zwingend ohne Ausnahme einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten werden. Im Falle der Überbelegung ist der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung sofort abubrechen und vom Mietvertrag sofort zurückzutreten. Den durch eine Überbelegung verursachten Schaden hat allein der Mieter zu tragen. Im Hinblick auf Verstöße gegen das Überbelegungsverbot stellt der Mieter den Vermieter von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung mit Abschluss des Mietvertrages unwiderruflich frei.

Punkt IV. Rauchverbot / GEMA / GVL

9. In der Mietsache herrscht Rauchverbot. Der Mieter versichert, dass er das Rauchverbot einhält und gegenüber den Besuchern der Veranstaltung, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Dritten ohne Ausnahme durchsetzt.

10. Der Mieter hat die Veranstaltung - soweit GEMA-pflichtiges Material eingesetzt wird und es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt - rechtzeitig bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion anzumelden, d.h. einen verbindlichen Nutzungsvertrag mit der GEMA zu schließen und die GEMA- und GVL-Gebühren fristgemäß zu entrichten.

Punkt V. Hausrecht / Hausordnung

11. Der Vermieter ist Inhaber des Hausrechts. Das Hausrecht kann für die Dauer des Mietvertrages vom Vermieter auf den Mieter zur Mitausübung übertragen werden.

12. Die Verhaltenspflichten des Mieters, der Besucher und Dritter regelt die als Anlage beigefügte Hausordnung, die wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages ist.

Punkt VI. Ton- und Bildaufnahmen

13. Alle Aufnahmen (Tonaufnahmen, Bild-Tonaufnahmen, Film- und Bildaufnahmen u.a.) und Übertragungen (Radio/TV/Internet/Funk/Kabel u.a.) bedürfen neben der Zustimmung der einzelnen Rechteinhaber (Urheber, ausübende Künstler, Verlage, Veranstalter, Verwertungsgesellschaften etc.) in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Mit Abschluss des Mietvertrages stellt der Mieter den Vermieter von allen insoweit



gestellten Schadensersatzansprüchen und Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

Punkt VII. Sicherheitsrechtliche Vorschriften / Versammlungsstätten-VO

Bedienung von Einrichtungen / Rettungswege

14. Die in der Mietsache vorhandenen Einrichtungen, technischen Anlagen und Geräte dürfen ausschließlich vom Vermieter und seinem Personal bedient werden. Jede Bedienung durch den Mieter bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

15. Rettungswege in der Mietsache und auf dem Grundstück sowie Notausgänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Ordnungsdiensten müssen ständig und dauerhaft freigehalten werden.

16. Technische Anlagen aller Art, insbesondere Stromkästen, Diensttüren, Entlüftungsanlagen, Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher, Notausgangsschilder, Schaltkästen etc. müssen dauerhaft freigehalten und dürfen zu keiner Zeit verdeckt oder versperrt werden.

17. Während des Veranstaltungsbetriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

Brandschutzvorkehrungen / Feuerwehr / Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, pyrotechnische Gegenstände und Materialien, offenes Feuer / Einsatz von Laseranlagen

18. Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

19. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

20. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

21. Das Ausschmücken von Fluren, Treppenträumen, Rettungswegen und allen anderen Bereichen ist – mit Ausnahme der Szenenfläche – untersagt.

22. Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.

23. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern oder ähnlichem, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

24. Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen grundsätzlich nicht in die Versammlungsstätte eingebracht werden. Falls der Vermieter dies im Einzelfall schriftlich genehmigt, dürfen vorgenannte Materialien und Stoffe nur in den dafür speziell vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

25. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist untersagt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Einsatz solcher Mittel in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Vermieter dem Einsatz nach Abstimmung schriftlich



zugestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss dann in jedem Falle durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Der Mieter trägt sämtliche anfallenden Kosten.

26. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren richtet der Vermieter auf Kosten des Mieters in Abstimmung mit der Feuerwehr eine Brandsicherheitswache ein.

27. Auf den Betrieb von Lasern in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Laseranlagen müssen in jedem Fall vom zuständigen Amt für Arbeitsschutz genehmigt werden und der DIN EN 600825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ entsprechen. Die Genehmigung bzw. die erforderliche Prüfbescheinigung eines Sachverständigen hat der Mieter vor dem Einsatz des Lasers auf eigene Kosten einzuholen und dem Vermieter vorzulegen. Legt er sie nicht vor, ist der Lasereinsatz untersagt. Der Mieter sichert insoweit Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und der DIN EN 600825-1 zu. Insoweit stellt er den Vermieter vor allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

Befahren des Geländes / Bodenbeläge / Verbote

28. Der Einsatz von LKWs, Gabelstaplern und/oder anderen Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück des Vermieters und in der Mietsache bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter hat seine Dienstleister und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen entsprechend zu instruieren.

29. Teppiche, Unterlagen und Bodenbeläge aller Art sind nach Genehmigung durch den Vermieter rutschsicher und rückstandslos zu verlegen.

30. Der Mieter darf keinerlei substantielle Veränderungen an der Mietsache vornehmen. Es ist dem Mieter insbesondere ausdrücklich untersagt, Dübel, Haken, Bolzen, Nägel oder ähnliches anzubringen und/oder zu verwenden, Löcher zu bohren und/oder in sonstiger Art und Weise in die Substanz der Mietsache einzuwirken.

31. Heiß-, Schweiß-, Schneid-, Löt- sowie Trennschleifarbeiten sind in der gesamten Mietsache strengstens untersagt.

Vom Mieter einzuhaltende gesetzliche und andere Vorschriften

32. Der Mieter versichert dem Vermieter, folgende gesetzliche Vorschriften zu kennen und einzuhalten:

- Die Versammlungsstätten-VO des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Die Gewerbeordnung
- Das Arbeitsschutzgesetz
- Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (UVV BGV A1 und UVV BGV C 1)
- Die DIN EN 600825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“
- Die DIN 4102 (Entflammbarkeit)



Punkt VIII: Veranstaltungsleiter / Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

33. Veranstaltungsleiter (Variante 1 oder 2 ist anzukreuzen) / Abbruch der Veranstaltung:

o Variante 1 (Der Vermieter bestellt einen Veranstaltungsleiter):

a) Der Vermieter stellt einen Veranstaltungsleiter gem. Versammlungsstätten-VO.

b) Den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anweisungen des Vermieters hat der Mieter uneingeschränkt Folge zu leisten.

c) Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei der Gefährdung von Personen, hat der Vermieter (falls möglich nach Rücksprache mit dem Mieter) das Recht und die Pflicht, die Veranstaltung unverzüglich abubrechen und/oder durch ihren Veranstaltungsleiter abbrechen zu lassen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses findet nicht statt.

o Variante 2 (der Mieter stellt einen Veranstaltungsleiter):

a) Der Mieter benennt dem Vermieter bis spätestens 4 Wochen vor der vertragsgegenständlichen Veranstaltung schriftlich einen ausreichend qualifizierten Veranstaltungsleiter unter Vorlage einer Kopie des Befähigungszeugnisses. Der Veranstaltungsleiter hat rechtzeitig vor Stattfinden der Veranstaltung an einer Besichtigung und Begehung der Mietsache teilzunehmen und sich mit der Mietsache – insbesondere im Hinblick auf Notausgänge, Rettungswege und Notfalleinrichtungen – vertraut zu machen.

b) Während des Veranstaltungsbetriebes muss der Mieter oder der von ihm bestellte entsprechend qualifizierte verantwortliche Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltungsdauer jederzeit erreichbar sein. Er hat notwendige Entscheidungen in Absprache mit dem Vermieter zu treffen. Der beauftragte Veranstaltungsleiter hat sich mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen ausreichend vertraut zu machen.

c) Dem Mieter obliegt es, für einen sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

d) Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei Gefährdung von Personen, hat der Mieter (soweit möglich nach Rücksprache mit dem Vermieter) die Pflicht, die Veranstaltung unverzüglich abubrechen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

34. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik / Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

a) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.



- b) Es muss mindestens ein mit dem Haus vertrauter Veranstaltungstechniker anwesend sein.
- c) Bei Szeneflächen mit mehr als 50 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen die Aufgaben nach den Absätzen 1 – 3 Versammlungsstätten-VO zumindest von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden.

35. Punkt IX: Generalien

- a) Sollte eine Regelung dieser AMSB oder des Mietvertrages unwirksam sein, werden die übrigen AMSB und der Mietvertrag davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall, eine wirksame, dem Vertragszweck entsprechende Klausel einvernehmlich zu vereinbaren.
- b) Es wird die Schriftform vereinbart. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Der Vertrag und diese AMSB unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
- d) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Güstrow.